

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 298/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma M[REDACTED] Maschinen-Apparatebau GmbH O[REDACTED], vertreten durch
den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Udo T[REDACTED],
V[REDACTED]-N[REDACTED]-Straße 39-43, O[REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Firma Paul H[REDACTED] Verwaltungs-GmbH, vertreten durch
den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Paul
H[REDACTED], Zum S[REDACTED] 13-17, O[REDACTED],
2. Firma Paul H[REDACTED] Maschinenfabrik GmbH & Co. KG,
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin
Paul H[REDACTED] Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch
den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Paul
H[REDACTED], Zum S[REDACTED] 13-17, O[REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Treier, Dr. Brunotte und Dr. Paulusch

am 23. Oktober 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 29. Oktober 1984 wird, auch soweit
sie hilfsweise als Anschlußrevision eingelegt
worden ist, nicht angenommen. Die Revision
der Beklagten wird angenommen.

G r ü n d e

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre ursprünglich selbstän-
dig eingelegte Revision müsse bei Verneinung der Annahmewür-
digkeit wenigstens als hilfsweise eingelegte unselbständige
Anschlußrevision (§ 556 ZPO) wirksam bleiben. Dem kann nicht
gefolgt werden. Die die selbständige Revision betreffende Ab-
lehnung der Annahme (§ 554 b ZPO) erstreckt sich, wenn der

Revisionskläger sein Rechtsmittel mit demselben Antrag und derselben Begründung hilfsweise als (unselbständige) Anschlußrevision eingelegt hat, auch auf diesen Rechtsbehelf. Zwar fehlt insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, weil § 556 ZPO nicht auf § 554 b ZPO verweist. Die Sachlage kann aber nicht anders beurteilt werden als bei der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässigen, im Gesetz ebenfalls nicht vorgesehenen teilweisen Ablehnung einer Revision. Der Zweck des § 554 b ZPO, mündliche Verhandlungen nur mit Prozessen oder Prozeßteilen zu belasten, die grundsätzliche Bedeutung haben oder in denen das angefochtene Urteil wegen unrichtigen Ergebnisses aufgehoben werden muß, rechtfertigt in beiden Fällen die gleiche Entscheidung (ebenso BGH in dem unveröffentlichten Beschluß vom 8. Juli 1985 - II ZR 109/84 -).

Die Kostenverteilung bleibt der Endentscheidung des Senats vorbehalten.

Braxmaier

Wolf

Treier

Dr. Brunotte

Dr. Paulusch

